

► Bundesgerichtshof

Es reicht nicht, die Summe der verkürzten Steuern mitzuteilen

| Im Rahmen einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung reicht es nicht aus, dass das Gericht in seinen Urteilsgründen lediglich die einschlägige steuerstrafrechtliche Norm bezeichnet und die Summe der verkürzten Steuern mitteilt – so erneut der BGH mit Beschluss vom 2.3.16. |

Das LG hatte den Angeklagten unter anderem wegen Steuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. In seinen Urteilsgründen führte das LG aus, dass der Gewerbeertrag bzw. das Einkommen 797.000 EUR betragen habe. Der BGH (2.3.16, 1 StR 619/15, Abruf-Nr. 185341) entschied, diese Feststellung werde den Anforderungen an die Urteilsgründe nicht gerecht, und hob den Schuldspruch dahingehend auf. In den Urteilsgründen seien die Besteuerungsgrundlagen derart erkennbar zu machen, dass die für den Schuldspruch relevanten steuerrechtlichen Aspekte sowie die Berechnung der geschuldeten Steuern dargelegt werden. In jedem Fall seien dazu sowohl die Tatsachen aufzuzeigen, die den Steueranspruch begründen, als auch die Tatsachen, die der Höhe der verkürzten Steuern zugrunde liegen.

PRAXISHINWEIS | Nach § 267 Abs. 1 S. 1 StPO sind in den Urteilsgründen die als erwiesen erachteten Tatsachen anzugeben, die die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllen. Mit seiner Entscheidung bestätigt der BGH einmal mehr die Anforderungen an die Urteilsfeststellungen im Steuerstrafverfahren. Um sicherzustellen, dass das Gericht den aufgestellten Erfordernissen nachkommt und eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den Besteuerungsgrundlagen vornimmt, sollte ein im Steuerstrafrecht erfahrener Verteidiger hinzugezogen werden, da steuer- und strafrechtliche Kenntnisse unabdingbar sind. *(CO)*

► Niedersächsischer Landesrechnungshof

Rechnungshof beklagt Millionenschaden

| Der Niedersächsische Landesrechnungshof beklagt, dass die Finanzämter zu gutgläubig sind und zum Vorteil der Steuerhinterzieher im Rahmen einer Selbstanzeige die Steuern oft zu niedrig und entsprechende Hinterziehungszinsen gar nicht festsetzen (Landtags-Drucks. 17/5800). |

Die Finanzämter prüften die Vollständigkeit der Selbstanzeigen des Öfteren unzureichend, zudem verkannten sie vielfach die Auswirkungen der Selbstanzeigen auf vorangehende VZ sowie erbschaft- und schenkungsteuerliche Folgen. Hierdurch entging dem Fiskus ein landesweites Steuerfestsetzungspotenzial von hochgerechnet mehr als 30 Mio. EUR.

Zudem haben es die Finanzämter in zahlreichen Selbstanzeigefällen versäumt, Hinterziehungszinsen festzusetzen. Dies führte zu einem erheblichen Einnahmeausfall. Auch bezieht die niedersächsische Steuerverwaltung die Vorauszahlungen in die Zinsberechnung nicht mit ein, hierdurch entstand ein Einnahmeausfall von hochgerechnet mehr als 3,5 Mio. EUR. *(CW)*

Besteuerungsgrundlagen müssen im Urteil detailliert angegeben werden

Selbstanzeigen oft nicht vollständig

Finanzämter setzen keine Hinterziehungszinsen fest